CETA Testsysteme GmbH

Marie-Curie-Str. 35-37 40721 Hilden Deutschland / Germany

Die CETA Testsysteme GmbH steht seit über 30 Jahre für Qualität, Langlebigkeit, Sicherheit und Zuverlässigkeit, auf die sich unsere Kunden verlassen können.

Aufgrund der sehr guten Qualität unserer Prüfgeräte liefern wir diese mit einer 3-jährigen Gewährleistung aus. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die Gewährleistung für Ihre Prüfgeräte sogar auf 5 Jahre zu verlängern.

Der 3-jährige Gewährleistungszeitraum und die optionale 2-jährige Verlängerung des Gewährleistungszeitraums sind an die Seriennummer des Prüfgerätes gebunden und nicht auf andere Geräte übertragbar.

1. Die Gewährleistung wird für folgenden Zeitraum gewährt:

- a. 36 Monate für CETA-Prüfgeräte inkl. integrierten Optionen bei Einhaltung der jährlichen Wartung. Ohne die jährliche Wartung reduziert sich die Gewährleistung auf 12 Monate.
- b. Zusätzlich bieten wir die Möglichkeit, die Gewährleistungsdauer um weitere zwei Jahre, also auf insgesamt fünf Jahre zu verlängern, wenn der Kunde einen entsprechenden Aufpreis leistet (kann nur während der 3-jährigen Gewährleistung erworben werden).

2. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Lieferungsdatum des Gerätes.

3. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Gewährleistung:

- a. Das von CETA gelieferte Produkt wurde vom Betreiber gemäß der CETA-Bedienungsanleitung fachgerecht bedient, alle Hinweise wurden beachtet und die vorgeschriebenen Wartungen wurden von CETA durchgeführt.
- b. Die mit der Verlängerung des Gewährleistungszeitraumes verknüpften Wartungsarbeiten sind ausschließlich durch die CETA Testsysteme GmbH und / oder autorisierte Personen durchzuführen.
- c. Es dürfen nur trockene und nicht verschmutzte Prüfteile geprüft werden, weil Verunreinigungen, die über die Anschlusseingänge in das Prüfgerät gelangen, zur Beschädigung und Zerstörung der Sensortechnik und / oder der mechanischen Komponenten führen können. Verunreinigungen können entweder bei der Evakuierung von Prüfteilen mit negativem Überdruck oder bei der Prüfung von Prüfteilen mit positivem Überdruck während der Entlüftphase in das Prüfgerät gelangen. Als Verunreinigungen gelten Partikel, Flüssigkeiten, Fette und Öle.
 - Schadensfälle durch Verunreinigungen unterliegen nicht der Gewährleistung.
- d. Die Versorgungsluft muss ölfrei und trocken sein. Dies ist sichergestellt, wenn sie die nachfolgenden Anforderungen nach ISO 8573-1 an die Druckluftqualität erfüllt:
 Reinheitsklasse 1: Konzentration ≤ 20.000 Partikel/m³; Partikelgröße 0,1 µm < d ≤ 0,5 µm; Restölgehalt ≤0,01 mg/m³

4. Inhalt und Umfang der Gewährleistung

- a. Die Gewährleistung umfasst das Prüfgerät und alle im Prüfgerät integrierten Optionen (wie zusätzliche Prüfarten) zum Zeitpunkt der Auslieferung. Unsere Prüfgeräte beinhalten digitale Elemente. Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sind wir nur gehalten, Updates bereit zu stellen. Wir weisen darauf hin, dass ein Anspruch auf ein Update nicht besteht, wir aber in der Regel im Rahmen von Serviceleistungen in unserem Haus ein Update vornehmen, sofern ein solches vorhanden ist. Wird kein Update vorgenommen, stellt dies keinen Mangel der Sache oder der Serviceleistung dar.
- b. Mängel am Gerät werden innerhalb einer angemessenen Frist unentgeltlich entweder durch Reparatur oder Ersatz der betreffenden Teile beseitigt. Die zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Ersatzteilkosten werden von CETA getragen. Ausgetauschte Teile oder Geräte gehen in das Eigentum der CETA Testsysteme GmbH über.
- c. Schadensersatzansprüche wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gehaftet wird. Des Weiteren verweisen wir auf die "Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie" in aktueller Fassung.

5. Einschränkungen der Gewährleistung

Außerhalb der Gewährleistung können Störungen auftreten, die ursächlich zurückzuführen sind auf:

- a. Fehlerhafte Aufstellung oder Installation, Nichtbeachten der Betriebs- und -bedienungsanleitung von CETA.
- b. Äußere Einwirkungen, wie z. B. Transportschäden, Beschädigung durch Stoß oder Schlag, Schäden durch Witterungseinflüsse oder sonstige Naturerscheinungen.
- c. Durchführung von Reparaturen und Veränderungen durch nicht von CETA für diese Servicearbeiten geschulten und autorisierten Personen.
- d. Den Einsatz von nicht originalen CETA-Ersatzteilen sowie von nicht von CETA freigegebenem Zubehör.
- e. Strom- und Spannungsschwankungen, welche die vom Hersteller angegebenen Toleranzgrenzen über- bzw. unterschreiten.
- f. Nichtbeachten der Wartungsvorgaben gemäß der Betriebs- und -bedienungsanleitung von CETA.
- g. Die Verwendung ungefilterter Luft kann das Prüfgerät beschädigen, in diesem Falle erlischt der Gewährleistungsanspruch.
- h. Gebrauchsbedingten und natürlichen Verschleiß von Bauteilen, die laut CETA Betriebsanleitung im Laufe des Produktlebens regelmäßig ersetzt werden müssen.

Diese Gewährleistungsregelung der CETA Testsysteme GmbH sind durch Einstellung auf unserer Homepage http://www.cetatest.com/download/allgemeine-informationen/ bekannt gemacht.

Ausgabe Juni 2022 Seite 1/1